

## **Beschluss:**

1. Der Vortrag der Referentin zur Situation der Hospiz- und Palliativversorgung in München wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, zur Förderung des Christophorus Hospizvereins e.V. im Bereich der Palliativgeriatrie die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 72.100 € zum Haushalt 2019 bei Auftrag 531536018 (Sachkonto 682100) dauerhaft bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, zur Förderung des Hospizdienstes DaSein e.V. im Bereich der Palliativgeriatrie die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 94.900 € zum Haushalt 2019 bei Auftrag 531536130 (Sachkonto 682100) dauerhaft bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, zur Förderung des Hospizdienstes Ramersdorf/ Perlach e.V. im Bereich der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Palliativgeriatrie die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 165.100 € zum Haushalt 2019 bei Auftrag 531536173 (Sachkonto 682100) dauerhaft bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.700 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
7. Das Produktkostenbudget erhöht sich einmalig in 2019 um 351.800 €, davon sind 351.800 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und dauerhaft ab 2020 um 347.100 €, davon sind 347.100 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03953 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
9. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03508 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04218 bleibt aufgegriffen und wird dem Stadtrat im vierten Quartal 2019 zur Entscheidung vorgelegt.
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.